

Herrn  
Rene Kopatsch  
Am Golfplatz 25  
4225 Luftenberg

[ifg@bmfwf.gv.at](mailto:ifg@bmfwf.gv.at)  
+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2025-0.954.610

Sehr geehrter Herr Kopatsch!

Bezugnehmend auf Ihr am 20. November 2025 beim Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung eingelangtes Informationsbegehren betreffend  
Studiumszulassung des Herrn Andreas Babler wird Ihnen fristgerecht Folgendes mitgeteilt:

Die Universität für Weiterbildung Krems bietet Universitätslehrgänge gemäß den  
Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) an.

Die akademischen Grade, welche nach positiver Absolvierung von Universitätslehrgängen  
verliehen wurden, unterlagen bis zu einer Novellierung des UG im Jahre 2021 folgender  
Regelung:

§ 87a Universitätsgesetz 2002 (UG) in der Fassung vom 30. September 2021:

*„In den Curricula von Universitätslehrgängen dürfen die im jeweiligen Fach international  
gebräuchlichen Mastergrade festgelegt werden, die den Absolventinnen und Absolventen  
jener Universitätslehrgänge zu verleihen sind, deren Zugangsbedingungen, Umfang und  
Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender  
ausländischer Masterstudien vergleichbar sind.“*

Die Zugangsbedingungen richteten sich demnach nach vergleichbaren ausländischen  
Lehrgängen. Es bestanden keine gesetzlichen Regelungen über allfällige zu erfüllende  
weitere Voraussetzungen hinsichtlich der Zulassung, wie etwa eines Nachweises eines  
zuvor absolvierten Bachelorstudiums oder auch des Nachweises der allgemeinen  
Universitätsreife. Die entsprechenden Regelungen über die Zulassungsvoraussetzungen  
fanden sich im Curriculum des jeweiligen Universitätslehrganges. Diese mussten aber mit  
entsprechenden ausländischen Masterstudien vergleichbar sein.

Nachdem im vorliegenden Fall gemäß öffentlich einsehbarer Webseiten nach Einreichung der Masterarbeit mit dem Titel „Medien, Strategien und Kommunikation in Arbeitskämpfen am Beispiel der Semperit Traiskirchen“ der akademische Grad „Master of Science“ im Jahre 2009 erlangt wurde, lagen dem Universitätslehrgang die oben skizzierten rechtlichen Bestimmungen zu Grunde.

In den Jahren 2021 und 2024 erfolgten Novellierungen der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen im Weiterbildungsbereich und damit zusammenhängend auch der Universitätslehrgänge, der jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen und der akademischen Grade.

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 177/2021 kam es zu einer sektorenübergreifenden Reform der Zulassungsbedingungen für (außerordentliche) Masterstudien. Damit ging der weitgehende Wegfall des Zugangs zu Universitätslehrgängen mit Masterabschluss ohne vorhergehenden Studienabschluss einher. Ausnahmeregelungen sind lediglich für Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grad „MBA“ oder „EMBA“ verliehen wird, vorgesehen, sofern Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit mehreren fachlich in Frage kommenden ausländischen Masterstudien nachweislich vergleichbar sind.

Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen, welche eine Zulassung nach den weiter oben dargelegten „alten“ Rechtsvorschriften erhalten und nach diesen absolviert haben, können jedoch den ihnen zum Abschlusszeitpunkt verliehenen akademischen Grad, wie etwa „Master of Science“, abgekürzt „MSc“ so wie damals verliehen, weiterhin führen.

Wien, 9. Dezember 2025

Für die Bundesministerin:

Mag.<sup>a</sup> Petra Grabner-Zeleny

Elektronisch gefertigt